

**Allgemeine Einkaufsbedingungen  
der  
MEHLER ENGINEERED PRODUCTS GMBH  
Edelzeller Str. 44 – 36043 Fulda  
(im Folgenden „MEP“ genannt)**

**§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden nur „**Bedingungen**“ genannt) finden Anwendung bei Abschluss von Verträgen mit Unternehmen, § 310 Absatz 1 BGB, und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn MEP ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Lieferant auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich eines in den Allgemeinen Bedingungen des Lieferanten vereinbarten einfachen oder verlängerten Eigentumsvorbehalts. Die Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt mit den oben ausgeführten Verlängerungsformen werden von MEP akzeptiert.
- (2) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen müssen in Textform bestätigt werden. Hierzu genügt die telekommunikative Übermittlung, insb. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärungen übermittelt wird. Mündliche Vereinbarungen haben Gültigkeit, wenn sie von MEP in Textform bestätigt werden.
- (3) Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Lieferanten.

**§ 2 Bestellungen und Aufträge**

- (1) Soweit die Angebote (Bestellungen) der MEP nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält MEP sich hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung in Textform bei MEP. Änderungen und Ergänzungen der Angebote sind nur verbindlich, wenn sie von MEP in Textform bestätigt sind. Die Textform wird durch Übertragung per Telefax oder E-Mail gewahrt.
- (2) MEP ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn die bestellten Produkte in dem Geschäftsbetrieb der MEP aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwendet werden können. Dem Lieferanten wird in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergütet.

**§ 3 Preis**

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und beinhaltet, wenn nichts Anderes festgelegt ist, die Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht, Transport und Zoll bis zur von MEP angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle (DDP – Delivered Duty Paid gemäß Incoterms 2010) -zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ist im Ausnahmefall ein Preis EXW (ex Works gemäß Incoterms 2010) vereinbart, übernimmt MEP nur die günstigsten Frachtkosten. In jedem Fall trägt der Lieferant bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehende Kosten, einschließlich Verladung.
- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ermäßigungen in der Zeit zwischen Auftragserteilung und Lieferung kommen der MEP zugute.

- (2) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen MEP in gesetzlichem Umfang zu.

**§ 4 Zahlung/Rechnung**

- (1) Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich per Überweisung. Hierfür hat der Lieferant eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Eine Zahlung mittels Wechsels bleibt vorbehalten.

- (2) Alle Zahlungen erfolgen, falls keine andere Vereinbarung getroffen ist, in europäischer Währung.
- (3) Die Begleichung der Rechnung gilt nicht als Genehmigung der Lieferung oder den Verzicht auf Rügen von offenen oder versteckten Mängeln.
- (4) MEP behält sich vor, insbesondere bei Teilzahlungen, diese durch individuell zu vereinbarende Bankbürgschaften abzusichern.
- (5) Rechnungen können seitens der MEP erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung der MEP ausgewiesene Bestellnummer, sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten und mit den Vorschriften des deutschen Umsatzsteuerrechts im Einklang stehen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (6) Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beträgt 30 Tage und beginnt mit dem Eingang einer ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung gemäß § 14 UStG bei MEP, wobei für die Fristeinholung das Datum des Eingangsstempels und nicht das Fakturendatum maßgeblich ist. Rechnungen, die Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und können von MEP jederzeit zurückgesandt werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit dem Eingang der richtig gestellten Rechnung.
- (7) Bei fehlerhafter, unvollständiger oder noch nicht erfolgter Lieferung oder Leistung ist MEP unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlungen auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung entschädigungslos zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

**§ 5 Liefertermine, -fristen, -verzug**

- (1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Änderungen der aufgegebenen Liefertermine bleiben der MEP vorbehalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei MEP oder der angegebenen Lieferanschrift.
- (2) Vorzeitige Anlieferungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung mit MEP akzeptiert. Ohne vorherige Absprache behält sich MEP vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, MEP unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, sobald Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. MEP behält sich für Fälle, bei denen ihr Terminprobleme durch die Verzögerung erwachsen vor, anderweitige Dispositionen zwecks rechtzeitiger Eindeckung zu treffen.
- (4) Bei Überschreitung der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist kann MEP nach Ablauf einer von ihr gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und anderweitig Ersatz beschaffen. Darüber hinaus behält sich MEP vor, Schadensersatz für durch die Verspätung entstandenen unmittelbaren und/oder mittelbaren Schäden geltend zu machen.
- (5) Bei Lieferverzug hat MEP das Recht eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % pro angefangene Woche, maximal 5 % des Gesamtauftragswertes (Faktura-Endbetrag ausschließlich Mehrwertsteuer) zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

**§ 6 Verpackung**

- (1) Verpackung darf nur nach vorheriger Vereinbarung in Textform berechnet werden.
- (2) MEP behält sich das Recht vor, berechnete, noch gebrauchsfähige Verpackung unter Belastung des ihr in Rechnung gestellten Betrages zurückzusenden.

- (3) Leihverpackung ist deutlich als solche zu kennzeichnen und auf den Begleitpapieren stückzahlmäßig anzugeben. Die zum Transport eingesetzten Paletten müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
- (4) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- (5) Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 7 Warenabnahme, Gefahrenübergang, Eigentumsrechte**

- (1) Ereignisse höherer Gewalt und Betriebsstörungen, gleichgültig welcher Art und aus welchen Ursachen, die MEP die Abnahme der Waren erschweren oder unmöglich machen, ferner bei MEP auftretende, nicht planbare Mengenveränderungen, geben ihr das Recht die Annahmefristen hinauszuschieben oder von dem Lieferungsvertrag aufgrund schriftlicher Erklärungen zurückzutreten. Für den Fall des Rücktritts erstattet MEP dem Lieferanten die bei ihm, bis zum Zeitpunkt des Rücktritts, angefallenen nachgewiesenen Zusatzkosten.
- (2) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Ablieferung an der von MEP angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten, es sei denn, es ist im Einzelfall etwas anderes vereinbart – gemäß Incoterms 2010 D-Klauseln.
- (3) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit erfolgreichem Abschluss, der durch Abnahmeprotokoll zu dokumentieren ist, auf MEP über.
- (4) Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei der MEP voraus.
- (5) Bei Lieferung von Waren unter Eigentumsvorbehalt ist MEP zur Weiterveräußerung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Spätestens mit der Bezahlung des vollen Entgelts wird MEP Eigentümer.

#### **§ 8 Gewährleistung, Rüge für Sach- und Rechtsmängel**

- (1) Der Lieferant hat MEP dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen, die vom Lieferanten zugesicherte Beschaffenheit besitzen und nicht mit Mängeln behaftet sind. Im Übrigen gelten die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Für alle Lieferungen und Leistungen gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- (3) Mängelrügen offener Art sind erhoben, wenn MEP den Mangel unverzüglich, das heißt baldmöglichst im ordnungsgemäßen Geschäftsgang rügt. Mängelrügen versteckter Art sind erhoben, wenn MEP diese nach Entdeckung, zu Beginn oder während des Verarbeitungsprozesses, rügt.
- (4) Im Falle ordnungsgemäßer Mängelrüge kann MEP, je nach Erfordernis, folgende Rechte bei mangelhafter Lieferung oder Leistung geltend machen:
  - a) Minderung des Verkaufspreises bei Einsetzbarkeit der Ware oder Akzeptanz der mangelhaften Leistung.
  - b) Einwandfreie Ersatzlieferung, bzw. Wiederholungsleistung in angemessener Frist, inklusive kostenfreier Rücknahme der gerügten Ware durch den Lieferanten. Im Falle der Ersetzung oder Wiederholung gilt eine Nacherfüllung als fehlgeschlagen, wenn der Sachmangel nach dem ersten Nacherfüllungsversuch noch nicht beseitigt ist.

Sollte dies unmöglich sein, ist MEP berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, alternativ Ersatz zu beschaffen, und Schadensersatz

geltend zu machen. MEP ist, bei Abnahme der mangelhaften Lieferung oder Leistung, nicht verpflichtet auf die Gewährleistungsrechte zu verzichten.

- (5) Ist die sofortige Behebung eines Mangels zur Abwendung größerer Nachteile notwendig, so ist MEP berechtigt den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Haftung des Lieferanten im Falle der Mängelbeseitigung umfasst sämtliche durch den Mangel verursachte Schäden und Kosten.
- (6) Soweit der Lieferant im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht neu liefert oder nachbessert, beginnt die im §8 Abs. 2 genannte Verjährungsfrist erneut zu laufen. Der Lieferant trägt auch die Kosten und Gefahr der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Maßnahmen (z. B. Rücksendekosten, Transportkosten).

#### **§ 9 Haftung und sonstige Ansprüche**

- (1) Der Lieferant haftet, für von ihm verursachte Personen-, Sach- und Folgeschäden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit der Lieferant für diese Schäden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, MEP von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Wird MEP verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- (4) Wird MEP aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber MEP insoweit ein und stellt MEP auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen frei, als er auch unmittelbar haften würde. Auf den Schadensausgleich zwischen MEP und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- (5) Der Lieferant hat entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen und MEP auf Verlangen nachzuweisen.

#### **§ 10 Urheber-, Erfinder-, Schutzrechte (von Dritten)**

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird MEP diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, MEP von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Schäden und Aufwendungen, die MEP aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

#### **§ 11 Zeichnungen, Modelle, technische Unterlagen, Fertigungsmittel, Beistellungen, Geheimhaltung**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Schablonen, Muster und Know-how sowie sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten und nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert zurückzugeben. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf Personendaten.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern eines Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (4) Sofern MEP Stoffe und Materialien liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum der MEP. Verarbeitung oder

Umbildung durch den Lieferanten werden für MEP vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien der MEP mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- (5) Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MEP mit der Geschäftsverbindung der Vertragsparteien werben. Der Lieferant verpflichtet sich, den Firmennamen oder die Warenzeichen von MEP nicht ohne schriftliche Zustimmung zu verwenden.
- (6) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der mitgeteilten Informationen und übergebenen Unterlagen entfällt, soweit sie dem Lieferanten vor der Mitteilung nachweislich rechtmäßig zugegangen war oder öffentlich bekannt oder zugänglich waren. Die Beweislast trägt der Lieferant.

## **§ 12 Verhaltenskodex für Lieferanten, Sicherheit in der Lieferkette**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Auf den Supplier Code of Conduct der MEP, der auf der Internetseite „www.mehler-ep.com“ einsehbar ist, wird verwiesen.
- (2) Der Lieferant trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z. B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an MEP oder an vom MEP bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- (3) Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus § 12, so ist MEP unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

## **§ 13 Ausfuhrkontrolle**

- (1) Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen. Der Lieferant hat MEP spätestens zwei Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die MEP zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:
  - alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN);
  - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
  - Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern von MEP gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).
- (2) Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach § 13 Absatz 1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die MEP hieraus entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- (3) Die Vertragserfüllung seitens MEP steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder

internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

## **§ 14 Datenschutz**

Die Parteien verpflichten sich, im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Auf die Datenschutzerklärung der MEP, die auf der Internetseite „www.mehler-ep.com“ einsehbar ist, wird verwiesen.

## **§ 15 Gefahrstoffe**

Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um einen Stoff oder eine Zubereitung, der im Sinne der Gefahrstoffverordnung gefährliche Eigenschaften besitzt bzw. diese erst beim Umgang entstehen, dann hat der Lieferer vor Inverkehrbringen diese nach den jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung einzustufen, entsprechend zu verpacken und zu kennzeichnen. Bei der Erstbemusterung sowie bei der ersten Serielieferung ist jeweils ein aktuelles, mit Datum versehenes Sicherheitsdatenblatt in deutscher und englischer Sprache u. a. mit Hinweis auf den Einsatzort und Verwendungszweck zu übersenden. Das Sicherheitsdatenblatt muss unaufgefordert bei jeder Änderung des Stoffes/ der Zubereitung sowie bei jeder Überarbeitung des Sicherheitsdatenblattes durch den Lieferer, jedoch spätestens alle 3 Jahre erneut übersandt werden. Bestehen besondere Umgangsvorschriften ist MEP hierüber gesondert schriftlich zu informieren und in der Anwendung des Stoffes/ der Zubereitung unter Berücksichtigung der örtlichen Voraussetzungen bei MEP zu beraten. Die Bestimmungen, insbesondere die Verpflichtungen des Lieferanten nach der Gefahrstoffverordnung in ihrer jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Fassung, bleiben unberührt.

## **§ 16 Abtretung**

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

## **§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

- (1) Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt, ist die andere Partei berechtigt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der MEP Erfüllungsort.
- (3) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, wird der Geschäftssitz der MEP als Gerichtsstand vereinbart. Die MEP behält sich das Recht vor, den Lieferanten auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- (4) Es wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland angewendet – unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen ungeachtet dieses Umstandes weiter.

MEHLER ENGINEERED PRODUCTS GMBH, Fulda, Version 3.0  
Dezember 2021